

Beantwortung der Anfrage in der Gemeindevertretung Roßdorf

Anfrage von:	WiR Fraktion
Anfrage Betreff:	Finanz- und Liquiditätsmanagement
Anfrage Datum:	17.05.2018
Beantwortung in Sitzung: (Nummer und Datum)	15. Sitzung der GVE am 08.06.2018

Frage 1: Wie hoch sind die liquiden Mittel der Gemeinde Roßdorf zu den Stichtagen 30.12.2017 und 30.03.2018 und wie setzen sich diese zusammen? (Post- und Girokonten, Zins- und Cash Konten, Termingelder, Barkasse, Handkassendauervorschüsse, Kautionssparbücher, etc. ...)

Antwort:

Siehe Anlage 1

Frage 2: Wie beläuft sich der Forecast der liquiden Mittel zu den Stichtagen 30.06.2018, 30.09.2018 und 30.12.2018? (Gliederung analog Frage 1)

Antwort:

Siehe Anlage 2

Frage 3: Gibt es für das Kalenderjahr 2018 Absprachen mit Gewerbetreibenden hinsichtlich etwaiger Steuervorauszahlungen, wie dies im Vorjahr der Fall war? Falls ja, über welche Summen sprechen wir hier und ist dies im Forecast ersichtlich?

Antwort:

Im Jahr 2018 gibt es keinerlei Absprachen mit Gewerbetreibenden hinsichtlich etwaiger Steuervorauszahlungen.

Frage 4: Mit welchen Summen rechnet die Kommune in diesem Jahr durch die Hessische Landesregierung (u.a. Förderrichtlinie Hessenkasse, etc), wann werden die Gelder erwartet und sind dies im Forecast ersichtlich?

Antwort:

Die Gemeinde rechnet damit, im Jahr 2018 keine Gelder aus dem Landesprogramm Hessenkasse zu bekommen. Daher sind sie auch nicht in der Liquiditätsplanung vorhanden.

Frage 5: Zu welchen Banken unterhält die Gemeinde geschäftliche Beziehungen bei folgenden Konto-Arten: Post- und Girokonten, Zins- und Cashkonten sowie Termingeldern?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 6

Frage 6: Haben Banken, zu denen die Gemeinde Roßdorf Geschäftsbeziehungen pflegt, die Erhebung von Negativ- oder Strafzinsen auf hinterlegte Guthaben eingeführt oder haben dies bereits avisiert? Falls ja ... bitte um Gliederung der Institute nach Höhe des Strafzinses, etwaiger Freibeträge sowie sonstiger Vereinbarungen.

Antwort:

Institut	Höhe Negativzins	Freibetrag EUR	Kontoarten
Spk. Darmstadt	0,04%	1.000.000	Girokonto, Tagesgeldkonto, Zins- u. Cash-Konto
Voba Darmstadt	0,04%	1.000.000	Girokonto
Spk. Dieburg	0,04%	3.000.000	Girokonto
Voba Odenwald	0,04%	525.000	Girokonto
Postbank Ffm.	0,04%	250.000	Girokonto

Frage 7: Welche Maßnahmen hat die kommunale Finanzverwaltung ergriffen, um etwaige finanzielle Belastungen aufgrund von Negativ- bzw. Strafzinsen zu vermeiden?

Antwort:

Die Hausbank der Gemeinde Roßdorf, die Sparkasse Darmstadt, wollte ursprünglich eine Vereinbarung über Negativzinsen am dem 01.03.2018 abschließen, ohne einen Freibetrag zu gewähren. Durch Verhandlungen mit der Geschäftsführung konnte erreicht werden, dass ein Freibetrag von 1 Mio. EUR eingeräumt wurde und die Vereinbarung erst am 01.06.2018 in Kraft tritt. Der Gemeindevorstand wurde darüber am 10.04.18 in Kenntnis gesetzt. Die Gemeindekasse nutzt die eingeräumten Freibeträge aktiv aus.

Frage 8: Welche Maßnahmen hat die kommunale Finanzverwaltung ergriffen, um mit der vorhandenen Liquidität Erträge zu erzielen?

Antwort:

Die Sparkasse Darmstadt wurde befragt, ob es Geldanlagemöglichkeiten gibt, die einen Zinsertrag bringen. Dies wurde damit beantwortet, dass alle Anlagemöglichkeiten bis 2 Jahre keinen Ertrag bzw. Negativzinsen erbringen. Nur der Kauf von Fondsanteilen würde einen positiven Ertrag erwarten lassen. Allerdings macht die Anlage von Geld in Fondsanteile nur dann Sinn, wenn dies langfristig geschieht. § 22 GemHVO schreibt vor: „Die flüssigen Mittel müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Solange sie nicht für Auszahlungen benötigt werden, sind sie sicher und Ertrag bringend anzulegen.“ § 108 Abs. 2 Satz 2 HGO: „Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.“ § 92 Abs. 2 Satz 3: „Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.“ Für die Kommunen in Hessen besteht somit ein Spekulationsverbot, Sicherheit geht vor Ertrag. Die Anlage von Rücklagebeständen in Aktien, Investmentanteilen und ähnlichen Anlageformen wird wegen des Kursrisikos für völlig unzulässig erachtet (Kommentar zum Gemeindehaushaltsrecht).

Die Kommunalaufsicht hat der Gemeinde am 04.06.2018 den Erlass des Hess. Innenministeriums vom 29.5.2018 mit den Hinweisen vom 29.5.2018 zu kommunalen Geldanlagen und zur Einlagensicherung übermittelt. Dieser wird als Anlage 3 angehängt.

Roßdorf, den 07. Juni 2018

Christel Sprößler
Bürgermeisterin